

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Rickling

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Rickling für das Gebiet „südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blockskoppelweges und nördlich des Rehmweges“ „Freiflächenphotovoltaik“,

Die Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 10.12.2026 den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Rickling für das Gebiet „südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blockskoppelweges und nördlich des Rehmweges“ „Freiflächenphotovoltaik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 23 tritt mit Beginn des 28.02.2026 in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, sowie die im Bebauungsplan angegebenen die DIN-Normen und anderen Vorschriften dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in 24598 Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter „www.gemeinde-rickling.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die in § 214 Absatz 2 BauGB benannten beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

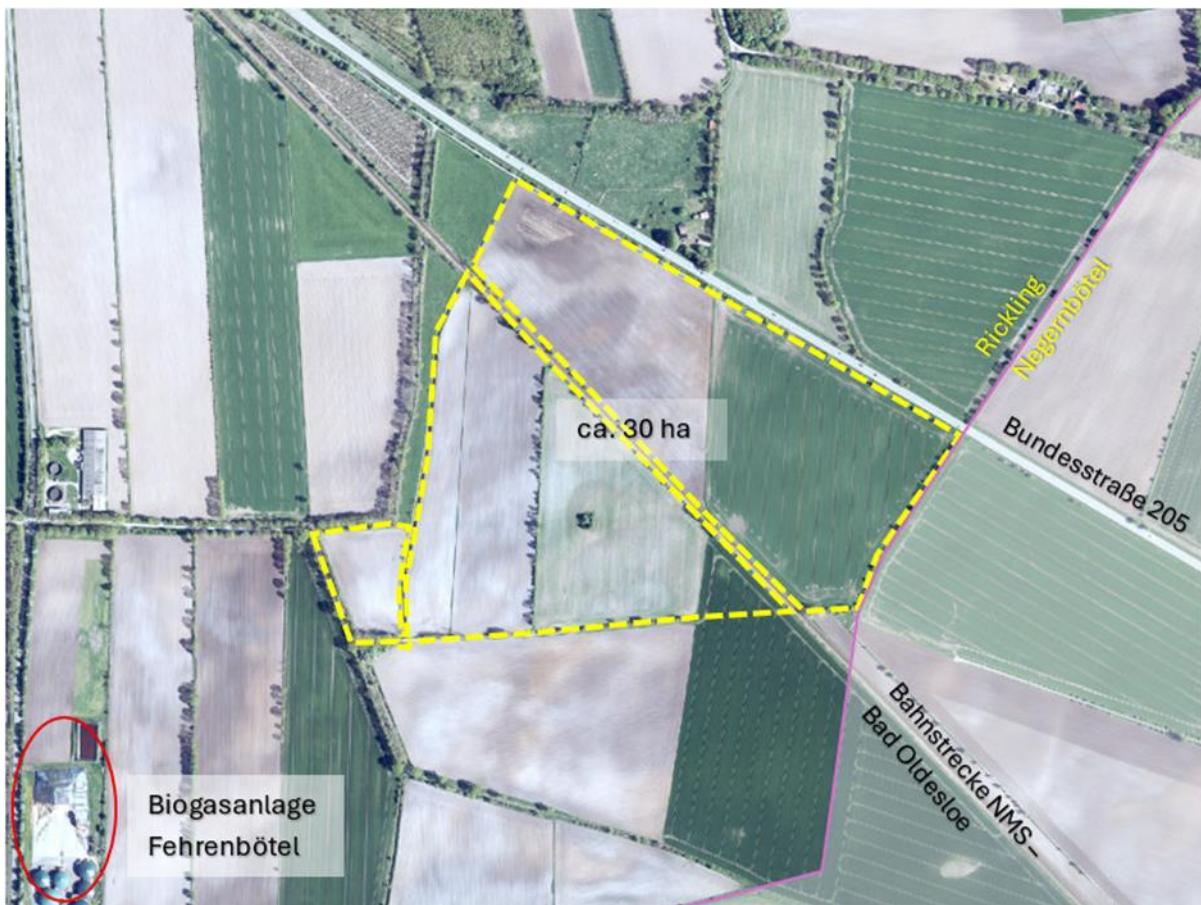
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Boostedt, 18.02.2026

(L.S.)

Amt Boostedt-Rickling
- Der Amtsdirektor –
Im Auftrag
gez. Böttger

Übersichtsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23



Aufhängen: 19.02.2026

Abnehmen: 28.02.2026